



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 10.02.2026 – Auszug aus Drucksache 19/10025 –

Frage Nummer 6 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Barbara
Fuchs**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wurden in den vergangenen drei Jahren Ausnahmen von der Wohnsitzverpflichtung (bei Asylbewerberinnen und Asylbewerber) zur Aufnahme einer Beschäftigung mit der Begründung abgelehnt, dass die erforderliche Mobilität oder Erreichbarkeit der Arbeitsstätte nicht ausreichend sichergestellt sei (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln), wie bewertet die Staatsregierung die Situation von Betrieben, die grundsätzlich bereit sind, Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu beschäftigen, deren Einstellungsabsicht jedoch daran scheitert, dass Arbeitgeber die von den Ausländerbehörden geforderte dauerhafte Mobilität – etwa aufgrund fehlender ÖPNV-Anbindungen – nicht gewährleisten können und sieht die Staatsregierung vor dem Hintergrund des bestehenden Arbeits- und Fachkräftemangels sowie der Ergebnisse einschlägiger Studien Handlungsbedarf, um den Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerberinnen und Asylbewerber unter Wohnsitzverpflichtung praxisnäher zu gestalten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Recht der Beschäftigung von Asylbewerbern ist – ebenso wie die Regelungen zur Wohnsitznahmeverpflichtung – Bundesrecht. Das Handeln der Ausländerbehörden ist von diesen bundesgesetzlichen Regelungen abgesteckt. Es ist Ziel der Staatsregierung, Asylbewerber schon im Asylverfahren schnell in Beschäftigung zu bringen, damit sie ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten oder zumindest gemeinnützige Arbeit leisten. Bayern hat hier viel erreicht. So sollen aufgrund einer bayerischen Bundesratsinitiative, die Eingang in den Koalitionsvertrag auf Bundesebene gefunden hat, Asylbewerber zukünftig grds. bereits nach drei Monaten (statt bisher sechs) arbeiten oder eine Ausbildung aufnehmen dürfen. Die entsprechende Änderung des Asylgesetzes befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Zugleich enthält der Koalitionsvertrag auf Bundesebene die Ankündigung, das Recht der Wohnsitzregelungen weiterzuentwickeln; konkrete Vorhaben des Bundes hierzu sind derzeit nicht bekannt. Darüber hinaus besteht aus Sicht der Staatsregierung aktuell kein weiterer Handlungsbedarf.

Statistisch auswertbare Zahlen bzgl. der Begründung von Umverteilungsanträgen und/oder der Umverteilungsentscheidung liegen der Staatsregierung nicht vor und

können auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung) nicht mit einem verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ermittelt werden, da es hierfür einer umfangreichen händischen Einzelauswertung bedürfte. Aufgrund der im Bayerischen Innenministerium vorliegenden Erkenntnisse ist aber nicht davon auszugehen, dass die bayerischen Behörden eine Umverteilung mit der Begründung ablehnen, dass die erforderliche Mobilität oder Erreichbarkeit der Arbeitsstätte nicht ausreichend sichergestellt ist.